

An das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung V/2 – Abfall- und Altlastenrecht Stubenbastei 5, 1010 Wien

per E-Mail: v2@bmk.gv.at

michaela.csere@bmk.gv.at

Wien, am 16. Juli 2020 Zl. 510/150720/HA,TS

Betreff: Dokumente Single Use Plastic TAC 18.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben und zu den uns übermittelten Dokumenten zum TAC Meeting der Europäischen Kommission vom 18. Juni 2020 (Einwegplastik) folgende Stellungnahme abzugeben, wobei der Fokus der Stellungnahme auf den Draft Implementing Act hinsichtlich der Festlegung von Regelungen für die Berechnung, Überprüfung und von getrennten Sammlung von Berichterstattung Daten zur Einweg-Plastikgetränkeflaschen sowie auf die auf den Folien 8 und 9 der Präsentation (Kreislaufwirtschaft) an die Mitgliedsstaaten gestellte Frage gerichtet ist, ob sie den Vorschlägen zu den Anrechnungsmöglichkeiten von Kunststoffgetränkeflaschen auf die getrennten Sammelziele zustimmen.

Nachdem der Entwurf des delegierten Rechtsaktes weit über den in der SUP-Richtlinie enthaltenen Regelungsrahmen hinausgeht (siehe sogleich), die SUP-Richtlinie keine Vorgaben trifft, auf welche Weise diese Ziele zu erfüllen sind, und es auch dem Subsidiaritätsprinzip widersprechen würde, würden auf EU-Ebene nicht nur die Ziele (einschließlich der Berichterstattung sowie der Berechnungsmethoden und Kontrolle der Einhaltung der Ziele), sondern sogleich auch - ohne Handlungsspielraum - vorgegeben werden, wie die Mitgliedsstaaten diese Ziele zu erreichen haben, fordert der Österreichische Gemeindebund eine klare und unmissverständliche Position des Ministeriums bzw. Österreichs zur geplanten Vorgehensweise der EU-Kommission.

Draft implementing act

Grundlage für den als Entwurf vorliegenden delegierten Rechtsakt der EU-Kommission ist Art. 9 Abs. 3 der EU - Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (SUP-Richtlinie). Demnach erlässt die Kommission [bis zum 3. Juli 2020] einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung der Ziele für die getrennte Sammlung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels.



Art 9 Abs. 1 der Richtlinie legt fest, dass die Mitgliedsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass zum Zwecke des Recyclings bis 2025 77 Gewichtsprozent und bis 2029 90 Gewichtsprozent der Abfälle aus Einwegkunststoffgetränkegebinden getrennt gesammelt wird. Um diese Ziele zu erreichen, können die Mitgliedstaaten unter anderem Pfandsysteme einführen oder für die jeweiligen Regime der erweiterten Herstellerverantwortung Ziele für die getrennte Sammlung festsetzen.

Offen war bislang die Frage, ob gemeinsam mit anderen Abfällen gesammelte und aussortierte Kunststoffgetränkeflaschen der getrennten Sammelquote (77% bis 2025 bzw. 90% bis 2029) angerechnet werden dürfen.

Ziele der SUP Richtlinie sind unter anderem die Vermeidung von Littering (bestimmter Einwegkunststoffabfälle), eine erweiterte Herstellerverantwortung (Kostendeckung) sowie ein hochwertiges Recycling (Rezyklat Quote). Weder die SUP-Richtlinie noch die Abfallrahmenrichtlinie bieten Aufschluss darüber, ob gemeinsam mit anderen Abfällen gesammelte und hernach aussortierte Kunststoffgetränkeflaschen der getrennten Sammelquote angerechnet werden können.

Art. 10 Abs. 2 der EU-Abfallrahmenrichtlinie legt zwar fest, dass Abfälle getrennt gesammelt und nicht mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt werden, falls dies zur Einhaltung von Absatz 1 (Abfallhierarchie; Gesundheit und Umwelt) und zur Erleichterung oder Verbesserung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings oder anderer Verwertungsverfahren erforderlich ist. In Art. 10 Abs. 3 können die Mitgliedstaaten jedoch Abweichungen gestatten, wenn zumindest eine der in der Aufzählung genannten Bedingungen erfüllt ist:

- Die gemeinsame Sammlung bestimmter Abfallarten beeinträchtigt nicht ihre Möglichkeit, im Einklang mit Artikel 4 zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonstig verwertet zu werden, und die <u>Qualität des Outputs dieser Verfahren ist mit der</u> Qualität des Outputs bei getrennter Sammlung vergleichbar.
- Die getrennte Sammlung führt unter Berücksichtigung der Gesamtauswirkungen auf die Umwelt, die mit der Bewirtschaftung der entsprechenden Abfallströme verbunden sind, nicht zum bestmöglichen Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes.
- Die getrennte Sammlung ist unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren der Abfallsammlung technisch nicht möglich.
- Die getrennte Sammlung würde unverhältnismäßig hohe wirtschaftliche Kosten mit sich bringen unter Berücksichtigung der Kosten im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen der Sammlung und Behandlung gemischter Abfälle auf die Umwelt und die Gesundheit, der Möglichkeit für Effizienzverbesserungen der Abfallsammlung und -behandlung, der Einnahmen aus dem Verkauf von Sekundärrohstoffen sowie der Anwendung des Verursacherprinzips und der erweiterten Herstellerverantwortung.

Trotzdem weder die EU-Abfallrahmenrichtlinie noch die SUP-Richtlinie Vorgaben treffen, ob und inwieweit gemeinsam mit anderen Abfällen gesammelte und hernach aussortierte Kunststoffgetränkeflaschen der getrennten Sammelquote angerechnet werden können, liegt ein Entwurf eines delegierten Rechtsaktes vor, der in Art. 2 Festlegungen trifft, die nicht vom Regelungsrahmen erfasst sind.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 der SUP-Richtlinie wird die EU-Kommission ermächtigt, einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung <u>der Methode für die Berechnung und Überprüfung der Ziele</u> für die getrennte Sammlung zu erlassen.

Tatsächlich werden aber in diesem Durchführungsrechtsakt (delegierter Rechtsakt) nicht nur Festlegungen der Methode für die Berechnung der Ziele getroffen, sondern darüber hinaus auch Festlegungen, welche Materialien überhaupt in die Berechnung aufgenommen werden dürfen:

Art. 2 des Entwurfes des delegierten Rechtsaktes legt fest, dass das Gewicht von Einweg-Plastikgetränkeflaschen nur tatsächlich getrennt von anderen Abfällen gesammelte Einweg-Plastikgetränkeflaschen sowie <u>Einweg-Plastikgetränke-flaschen umfasst, die zusammen mit bestimmten Arten anderer Abfälle für das Recycling gesammelt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind:</u>

So dürfen die Einweg-Plastikgetränkeflaschen zum Recycling <u>nur zusammen mit anderen Abfallverpackungsfraktionen</u> von Siedlungsabfällen <u>oder mit anderen Nicht-Verpackungen aus Plastik-, Metall-, Papier- oder Glasfraktionen</u> aus Siedlungsabfällen gesammelt werden, wenn diese selbst einer getrennten Sammlung zum Recycling unterliegen. Zudem muss das Recyclingmaterial aus Getränkeflaschen, die aus gemischter Sammlung aussortiert wurden, den <u>EU- Anforderungen für Lebensmittelverpackungen</u> entsprechen oder eine vergleichbare Qualität aufweisen.

Festzuhalten ist, dass damit nicht nur die Methode der Berechnung der Ziele festgelegt wird (wie ist zu berechnen), sondern auch festgelegt wird, was in die Berechnung einzubeziehen ist bzw. einbezogen werden darf (was ist zu berechnen). Nachdem Letzteres nicht vom Regelungsrahmen für den delegierten Rechtsakt bzw. von der Ermächtigung in Art. 9 Abs. 3 SUP-Richtlinie umfasst ist, verstößt diese Bestimmung gegen die SUP-Richtlinie.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher das Bundesministerium dazu auf, auf diese Missstände hinzuweisen und eine EU-richtlinienkonforme Ausarbeitung eines delegierten Rechtsaktes einzumahnen.

Verletzung des Subsidiaritätsprinzips:

Dass die EU europaweite Abfallwirtschaftsziele vorgibt (einschließlich der Kontrolle der Einhaltung der Ziele, Berichtspflichten und Berechnungsmethoden), ist sinnvoll und notwendig.

Jedoch ist es weder sinnvoll, noch notwendig und auch mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar, wenn die EU nicht nur die Ziele, sondern sogleich auch den Weg zum Ziel

vorgibt und damit den Mitgliedsstaaten jeglichen Handlungsspielraum nimmt. Zu bedenken ist, dass gerade im Bereich der Abfallwirtschaft europaweit höchst unterschiedliche Abfallsysteme und Ausgangslagen zu finden sind.

Mit einem von der EU und der EU-Kommission vorgegebenen engen Regelungskorsett, wie etwa jenem des geplanten delegierten Rechtsaktes, wird es den Mitgliedstaaten geradezu verunmöglicht, individuelle, auf ihre jeweilige Situation (Abfallsystem, Ausgangslage) abgestimmte Vorgehensweisen für die Erreichung der von der EU vorgegebenen Ziele zu bestimmen.

Der Österreichische Gemeindebund hält nicht nur den Entwurf des delegierten Rechtsaktes der Kommission für richtlinienwidrig, er widerspricht auch eklatant dem Grundprinzip der Subsidiarität. Letztlich schließt dieses Prinzip ein Tätigwerden der EU aus, wenn eine Angelegenheit, wie eben jene der Wege zur Zielerreichung, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene wirksam durch die Mitgliedstaaten geregelt werden kann.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, dass in Beantwortung der in der Folie 9 der Präsentation (Kreislaufwirtschaft) aufgeworfenen Frage an alle Mitgliedsstaaten klargestellt wird, dass die <u>Sichtweise der EU-Kommission nicht geteilt wird</u>. Das zum einen, da der delegierte Rechtsakt über den Regelungsrahmen der SUP-Richtlinie hinausgeht (Art. 9 Abs. 3), zum anderen, da mit derartigen Vorgaben den Mitgliedsstaaten jeglicher Umsetzungs- und Handlungsspielraum für die Zielerreichung genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK. an: alle Mitglieder des Umweltausschusses alle Landesverbände